

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Stadtteilverein Bahnstadt e. V.
Gadamerplatz 1
69115 Heidelberg

Per Mail an: kontakt1@bahnstadtverein.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
15.6 vie

Amt / Dienststelle
Bürger- und Ordnungsamt
Allgemeine Verwaltung
und Sonderaufgaben
Verwaltungsgebäude
Bergheimer Str.69

Bearbeitet von
Frau Vierling

Zimmer
0.08

Telefon
06221 58-17433

Telefax
06221 58-17900

E-Mail
plakatierung@heidelberg.de
Datum
31. Mai 2023

Veranstaltungsplakatierung Plakatierung im Stadtteil Bahnstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 46 Abs. 1 Ziffer 8
Straßenverkehrsordnung und § 3 Straßen- und
Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Heidelberg vom 08.03.2001,
jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird Ihnen in jederzeit
widerruflicher Weise die

Erlaubnis

erteilt,

1. vom 01.Januar 2024 bis zum 31.Dezember 2024
im Stadtteil Bahnstadt Plakate an den in der Anlage beigefügten Standorten wie
folgt aufzuhängen:

Anzahl gesamt: 16

Anzahl pro Standort: 1 oder 2 je nach Vorgabe für
den Standort

Maximale Größe der Plakate: **DIN A1**

2. Die Plakatierung darf für Veranstaltungen des Stadtteilvereins und aller Vereine
im Stadtteil Bahnstadt sowie von Parteien im Stadtteil unter Beachtung der
Regelungen dieser Erlaubnis erfolgen. Es dürfen nur **stadtteilbezogene**

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Konto: 24 007
Sparkasse Heidelberg
BLZ: 672 500 20

IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
Buslinien 32, 35
Straßenbahnlinie 22
(Römerstraße)

Öffnungszeiten:
Montag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.00-16.00 Uhr
Mittwoch 8.00-17.30 Uhr



Veranstaltungen unter Beachtung der Regelungen dieser Erlaubnis plakatiert werden. Dem danach hierzu berechtigten Verein ist jeweils eine Kopie dieser Erlaubnis auszuhändigen.

Die Plakatträger mit dem gesamten Befestigungsmaterial sind am Ende des Nutzungszeitraumes zu entfernen.

Rechtlich verantwortlich ist der Verein/die Partei, der/die plakatiert.

Die Erlaubnis erlischt unabhängig vom o.g. Bewilligungsende, wenn die in Planung befindliche Plakatierung auf stadtteilbezogenen Netzen im Rahmen der Plakatierungssatzung tatsächlich möglich ist.

3. Der Nutzungszeitraum für die Stadtteilplakatierung beginnt immer mittwochs für die Dauer von 14 Tagen. Die Veranstaltung muss in der zweiten Woche des Nutzungszeitraumes stattfinden.
4. Die Plakatierung ist vorab dem Bürgeramt per Mail unter plakatierung@heidelberg.de anzuzeigen.
Die Mail muss folgende Angaben enthalten:
Name des Vereins/der Partei
Verantwortliche Person mit den Kontaktdaten
Veranstaltungsname und Zeitpunkt/Zeitraum der Veranstaltung
5. Liegen für den gleichen Nutzungsraum mehrere Anträge vor, so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor.
Ausnahme stellen die Veranstaltungen des Stadtteilvereins dar; diese haben grundsätzlich Vorrang.
6. Erlaubnisinhaber ist der plakatierende Stadtteilverein, Verein oder die betreffende Partei.
7. **Nebenbestimmungen**
 - 7.1 Das Aufhängen von Plakatträgern ist verkehrssicher durchzuführen. Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dürfen in keiner Weise behindert werden; die Wirksamkeit der öffentlichen Verkehrszeichen ist zu gewährleisten. Die Befestigung der Plakatträger hat sturmsicher zu erfolgen.
Die Angaben zur Ausrichtung der Plakate in der Anlage sind unbedingt zu beachten.
 - 7.2 Für alle Personen- und Sachschäden, auch für Schäden, die durch wildes Plakatieren seitens dritter Personen entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Plakate nur an solche Personen ausgegeben werden, die seinen Weisungen unterstehen.
 - 7.3 Die Aufhängungsorte sind nach Beendigung der Sondernutzung in ihren ursprünglichen, gereinigten Zustand zu versetzen.
 - 7.4 Den Weisungen der Mitarbeiter der Polizei und des Gemeindevollzugsdienstes sowie der Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde ist Folge zu leisten. Diese Erlaubnis ist den genannten Stellen auf Verlangen vorzulegen.

- 7.5 Jegliche sonstige Anbringung von Werbung oder das Belassen der Werbetafeln über die genehmigte Zeit hinaus ist untersagt. Die Kosten für die Entfernung von nicht genehmigten Plakaten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 7.6 Die Revisionsklappen der Straßenlaternen sind frei zulassen.
- 7.7 Ein Widerruf dieser Erlaubnis bleibt für den Fall vorbehalten, dass der Erlaubnisinhaber seinen aus dieser Erlaubnis resultierenden Pflichten nicht nachkommt. Ein Widerruf bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass der Erlaubnisinhaber wiederholt und trotz Aufforderung zum Unterlassen durch die Erlaubnisbehörde
- mehr als die erlaubte Zahl an Plakaten aufhängt,
 - mehr als 1 Plakat pro Standort aufhängt,
 - die Fristen der Auf- und Abhängung der Plakate missachtet,
 - andere als die beigefügten Standorte für Plakatierungen nutzt,
 - seinen Anzeigepflichten im Vorfeld der Plakatierungen nicht nachkommt,
 - Plakatierungen nicht für stadtteilbezogene Veranstaltungen vornimmt oder
 - Plakatierungen durch andere als ortsansässige Vereine zulässt.

Ein Fehlverhalten Dritter, bspw. im Rahmen der Gestattung der Plakatierung an ortsansässige Vereine oder von Personen, die vom Erlaubnisinhaber mit der Plakatierung beauftragt wurden, geht zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

Wir bitten Sie die Vereine und Ortsgruppen der Parteien über diese Erlaubnis zu informieren.

Gebührenentscheidung/Gebührenrechnung:

Für diese Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 5 Verwaltungsgebührensatzung und § 3 Abs. 3 der Sondernutzungsgebührensatzung keine Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühr erhoben, weil die Plakatierung im öffentlichen Interesse liegt (Förderung der Brauchtumpflege im Stadtteil und Mitwirkung beim Aufbau eines endgültigen, stadtteilbezogenen Plakatierungssystems).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg oder auf einer anderen Dienststelle des Bürger- und Ordnungsamtes, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Vierling

Anlage: Standortdokumentation